

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms,
Annalena Baerbock, Matthias Gastel, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
– Drucksache 18/5907 –**

Reform der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5559)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Reform der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) ist bereits seit den 90er Jahren immer wieder Bestandteil politischer Debatten. Nach ersten kleinen Reformen sollte im Jahr 2012 nach Vorliegen des sogenannten 5. Berichts eine umfassende Reform erfolgen. Doch deren Umsetzung verzögert sich weiter oder wird teilweise durch ausbleibende oder nach Auffassung der Fragesteller nicht zielführende neue Maßnahmen konterkariert.

So sollte ab dem Jahr 2013 schrittweise die Generaldirektion in Bonn aufgebaut werden, um die bisherigen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD) aufzulösen und dadurch die WSV um eine Hierarchieebene zu reduzieren. Bis jetzt arbeiten in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) am zentralen Standort Bonn nach Auskunft der Bundesregierung gerade einmal zehn Personen, vorgesehen war, bis zum Jahr 2020 rund 400 Mitarbeiter in Bonn anzusiedeln. Die bisherigen WSD-Standorte werden somit bis mindestens zum Jahr 2025 weiter erhalten. Eine Struktur oder Aufgabenbeschreibungen der neuen der GDWS unterstellten Ämter und deren Zuschnitte liegen weiterhin nicht vor.

Zum Erhalt des ehemaligen WSD-Standorts Aurich wurde unter anderem die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) gegründet. Bisher ist den Fragestellern nicht klar ersichtlich, welche Aufgaben diese wahrnimmt und warum diese Aufgaben nicht auch durch andere Ämter, etwa das Bundesverwaltungsamt wahrgenommen werden können.

Die Bundesregierung hatte im Rahmen der Reform 2012 ein Zuständigkeitsanpassungsgesetz angekündigt, um die Reform rechtlich abzusichern. Dieses hat sie nun per Referentenentwurf vorgelegt. Es ist zu hinterfragen, ob in diesem Zusammenhang nicht zur besseren Übersichtlichkeit auch ein Schifffahrtsgesetzbuch durch die Bundesregierung erstellt werden müsste, das alle wichtigen Gesetze und Verordnungen für die Binnen- oder Seeschifffahrt klar ersichtlich zusammenführt.

1. Was beinhaltet die funktionale Zuständigkeit der GDWS, und wer definiert diese Aufgaben?

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ist als Mittelbehörde fachlich bundesweit für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) in Deutschland zuständig. Die Aufgaben der GDWS sind durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse definiert.

2. a) Von welchem Dienstsitz aus hat der Präsident der GDWS seine Amtsgeschäfte in den Jahren 2014 und 2015 wahrgenommen (bitte tabellarisch in Zeiträumen tagesgenau angeben)?
b) Inwiefern ist es notwendig, dass die Amtsgeschäfte vom Dienstsitz Bonn aus wahrgenommen werden, und aus welchen Gründen kann davon abgewichen werden?

Mit dem Zeitpunkt der Abordnung des Präsidenten der GDWS (1. Mai 2013) wurde sein Dienstsitz nach Bonn verlagert. Dienstgeschäfte werden seit diesem Zeitpunkt ausschließlich vom Dienort Bonn aus erledigt. Zu den vom Standort Bonn ausgeübten Dienstgeschäften zählen auch die notwendigen Dienstreisen.

- c) Ist zwischenzeitlich der Dienort und/oder der dienstliche Wohnsitz für den Präsidenten sowie für die Abteilungsleiter der GDWS nach Bonn verlegt worden? Wenn nein, warum nicht?

Der Präsident der GDWS sowie 4 von 5 Abteilungsleitern haben ihren Dienort am Sitz der GDWS-Zentrale in Bonn. In einem Fall wurde aus sozialen bzw. persönlichen Gründen bis 2017 von einer Verlagerung des Dienstsitzes nach Bonn abgesehen.

3. Gilt die Freiwilligkeit der Versetzung aus den Außenstellen der GDWS zum Standort Bonn auch für die an den Außenstellen arbeitenden Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten?

Das Freiwilligkeitsprinzip gilt bei reformbedingten räumlichen Umsetzungen und Versetzungen innerhalb der WSV uneingeschränkt auch für alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A.

4. Gibt es eine Einstellungssperre für alle freiwerdenden Dienstposten bei den sieben Außenstellen, und wie viele Planstellen/Stellen sind mit KW-Vermerk versehen?

Nein.

5. Wie viele Dienststellen und Dienststellenstandorte gab es in der WSV im Jahr 2007, und wie viele sind es aktuell im Jahr 2015 (bitte tabellarisch darstellen und jeweilige Orte nennen)?

Die erbetene tabellarische Darstellung ist als Anlage beigefügt.

6. a) Welche Altersstruktur weist die WSV auf (bitte je Altersgruppe die Anzahl der Mitarbeiter aufführen)?

Die Altersstruktur kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe von-bis	Anzahl Beschäftigte
<= 29	693
30-39	1.725
40-49	3.137
50-59	4.181
>=60	1.363

Auswertungsinhalte:

Organisatorischer Umfang: WSV (ohne Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), Havariekommando (HK))

Personal: Dauerpersonal (Kopffzahlen, ohne befristet Beschäftigte, Azubis, Anwärter, Referendare)

Stichtag: 1. September 2015

- b) Welches Durchschnittsalter haben die Mitarbeiter in der WSV, und wie hat sich die Kennzahl seit dem Jahr 2007 bis heute jährlich entwickelt?

Die Entwicklung des Durchschnittsalters kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Durchschnittsalter
2015	47,93
2014	48,05
2013	47,91
2012	47,45
2011	46,98
2010	46,44
2009	46,10
2008	45,82
2007	45,37

Auswertungsinhalte:

Organisatorischer Umfang: WSV (ohne BAW, BfG, HK)

Personal: Dauerpersonal (Kopffzahlen ohne befristet Beschäftigte, Azubis, Anwärter, Referendare)

Stichtag: jeweils 1. September des Kalenderjahres
(Ausnahme: im Jahr 2007 ist Stichtag der 1. Oktober)

7. a) Welche Aufgaben aus welchen Referaten im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind für eine Übertragung auf die GDWS nach welchem Zeitplan vorgesehen?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat dazu eine Untersuchung der Abteilung WS durchgeführt und grundsätzlich delegationsfähige Aufgaben ermittelt. Derzeit werden in der GDWS die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um Aufgaben aus dem BMVI zu übernehmen.

- b) Inwiefern ist mit der Übertragung eine Reduzierung von Referaten und Personal vorgesehen?

In welchen Fällen und zu welchen Zeitpunkten mit der Übertragung von Aufgaben aus dem Ministerium auf die GDWS auch organisatorische Konsequenzen für die Aufgaben und Struktur der Abteilung WS verbunden sind, wird geprüft.

8. a) Welche Einsparung an Haushaltsmitteln bzw. an Vollzeitäquivalent für Personalausgaben wurde jährlich seit dem Jahr 2007 bis heute erreicht?
- b) An welcher Zielvorgabe orientiert sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?
- c) Wie wurde die Vorgabe, jährlich 1,15 Prozent Personalkosten in der WSV einzusparen, eingehalten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (vgl. ver.di Bund und Länder, Information für die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, S. 1)?

Von 2007 bis 2015 nahm die Anzahl der dauerhaft in der WSV (ohne BAW, BfG und HK) beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 11 335,44 auf 10 622,86 VZÄ ab. Die Differenz zwischen 2007 und 2015 beträgt damit 712,58 VZÄ. Die bis 2012 geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Stelleneinsparungen hat das BMVI stets erfüllt. Daraus resultierende Einsparungen bei den Personalausgaben wurden im Einzelplan¹² berücksichtigt. Die Personalmittelsätze sind den jährlichen Haushaltsgesetzen zu entnehmen.

9. Inwiefern ist das Verfahren aus dem Jahr 1995, also vom damaligen Beginn der ersten Reformmaßnahmen, mit den Schritten innerer und äußerer Reform sowie Festlegung auf Sozialverträglichkeit, so auch nach dem jetzigen Stand der Reform beibehalten worden?

Wenn nicht, warum nicht, und was gilt stattdessen?

Das 7-Schritte-Modell aus dem Jahr 1995 ist nicht mehr aktuell. Die Sozialverträglichkeit ist durch die sehr weitgehenden verbindlichen Zusagen der zuständigen Bundesminister geregelt.

10. a) Aus welchen Gründen wurde die BAV aus der WSV heraus neu gegründet?

Die Zusammenfassung bereits gebündelter Verwaltungsaufgaben in einer Dienstleistungsbehörde – anstatt in mehreren WSV-Dienststellen – war ein konsequenter Schritt in der Entwicklung der Dienstleistungszentren im Ressort BMVI.

b) Welche konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten hat die BAV aktuell?

Nach Errichtungserlass wird unterschieden zwischen verbindlichen Aufgaben für alle Behörden und fakultativen Aufgaben, welche die Behörden bestellen. Aktuell zuständig ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) unter anderem für

- Dienstpostenbewertung,
- Organisationsuntersuchungen,
- Personalgewinnung,
- Interne Revision im Auftrag der Innenrevision beim BMVI,
- Pensionsfestsetzung und -regelung,
- Beihilfeangelegenheiten,
- Aufgaben der Lohnrechnungsstellen

c) Welche weiteren Aufgaben soll die BAV zukünftig zusätzlich zu den heutigen Aufgaben übernehmen und jeweils aus welchen Gründen?

Bei der BAV zu bündelnden Aufgaben stehen noch aus

- Personalabrechnung,
- Erstellung organisatorischer Muster,
- Wissensmanagement.

Die BAV erarbeitet gemeinsam mit Behörden des Ressorts Konzepte, um Aufgaben bei Bedarf für die Behörden zu übernehmen. Gründe sind jeweils Synergieeffekte oder wirtschaftlichere Wahrnehmung bei der BAV.

d) Welcher Teil der Aufgaben der BAV ist aktuell zur Erbringung von Dienstleistungen für die WSV und welcher Teil für welche anderen Behörden des Bundes?

Alle Aufgaben werden sowohl für die WSV als auch für alle anderen Behörden des Ressorts erbracht. Die fakultativen Aufgaben bestellen die Behörden individuell.

11. a) Aus welchen Gründen dauern die für jede Haushaltsanmeldung notwendigen Planstellen-/Stellenanforderungen sowie Stellenbemessungen und Bewertungen bei der GDWS bis Ende des Jahres 2017?

Die GDWS befindet sich im Umbau von der regionalen hin zur zentralen, bundesweiten Zuständigkeit.

b) Sind diese Aufgaben nicht auch die Aufgabe der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)?

Die abschließende Bewertung der Stellen ist Aufgabe der BAV.

- c) Warum wird zur Beschleunigung der Stellenbemessungen nicht das Bundesverwaltungsamt mit herangezogen?

Die Beauftragung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) würde nicht automatisch zur Beschleunigung beitragen. Der spezifische Sachverstand zur WSV liegt im Ressort BMVI bei der BAV.

12. Welchen Ablauf gibt es jeweils bei der Wiederbesetzung von Dienstposten gemäß der neuen Zuständigkeitsregelung bei externen Einstellungen für
- a) einen Bauingenieur im Sachbereich 2 eines WSA,
 - b) einen Schiffsführer für ein Vermessungsfahrzeug bei einem WSA,
 - c) einen Dreher für einen Bauhof bei einem WSA,

Die GDWS hat mit dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung die zentrale Stellen-/Planstellenbewirtschaftung in der WSV übernommen. Für die zentrale Ressourcensteuerung nach fachlichen Schwerpunkten sowie zur Umsetzung der WSV-Reform ist dies zwingend erforderlich.

Die Stellen-/Planstellenzuweisungen zur Besetzung freier Dienstposten erfolgt nach Prüfung der bestehenden Nachbesetzungskriterien.

- d) einen Vermessungsingenieur für ein Vermessungsfahrzeug beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH),
- e) einen Kontrolleur für LKW im Bereich der ostdeutschen Grenzen beim Bundesamt für Güterverkehr, und
- f) einen Sachbearbeiter für Haushaltsangelegenheiten beim Eisenbahn-Bundesamt?

Sofern die Wiederbesetzung dieses Dienstpostens stellenwirtschaftlich möglich und organisatorisch geboten ist, erfolgt eine entsprechende Stellenausschreibung. Der Einstellungsprozess wird unter Beteiligung der BAV durch die jeweilige Dienststelle durchgeführt.

13. Bis wann sollen nach aktuellen Kenntnissen die Außenstellen der GDWS aufgelöst werden, und aus welchen Gründen scheint hier das Datum 2020 nicht mehr haltbar?

Sobald das WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz, die WSV-Zuständigkeitsanpassungsverordnung und die neuen GDWS-Verordnungen in Kraft getreten sind, können die Außenstellen bis 2020 aufgelöst werden.

14. a) Welche örtlichen, fachlichen und verwaltungstechnischen Zuordnungen werden die „weiteren Dienststellen“ (Fachstellen, Berufsbildungszentren und Zentralstellen) zukünftig jeweils erhalten (bitte bisherige und neue/geplante Zuordnung tabellarisch aufführen)?

Eine Übersicht sämtlicher Dienststellen der WSV mit ihren heutigen Standorten ist beigelegt (vgl. Anlage).

Die organisatorische Zuordnung richtet sich ausschließlich nach dem Charakter der dort wahrgenommenen Aufgaben. Operationelle Aufgaben werden den Ämtern, konzeptionelle der GDWS zugeordnet. Details hierzu werden im Zusammenhang mit der neuen Ämterstruktur geprüft.

- b) Aus welchen Gründen wurde für die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/ Schiffseichamt Koblenz (ZSUK) sowie für die Fachstellen Maschinenwesen gemäß Begründung des Referentenentwurfs des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes noch keine Zuordnung gefunden?
- c) Bis wann wird die ZSUK der GDWS zugeordnet?
- d) Falls sie nicht der GDWS zugeordnet werden soll, wo wird sie dann zugeordnet, und welche weiteren Möglichkeiten der Zuordnung kommen nach Auffassung der Bundesregierung in Frage?

Die Fragen 14b bis 14d werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK/SEA) wird nach dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes als eigenständiges Dezernat in die bereits bestehende Unterabteilung „Binnenschifffahrt“ der GDWS überführt.

Die Fachstellen „Maschinenwesen“ nehmen überwiegend – in der bestehenden Ämterstruktur gebündelt – operative Aufgaben wahr. Ihre Überführung in die neue Ämterstruktur wird zurzeit geprüft. Hierfür sind umfangreiche Aufgabenerhebungen „vor Ort“ erforderlich.

- 15. a) Wo werden die Fachstellen, Berufsbildungszentren und Zentralstellen verbleiben und inwiefern werden diese der GDWS zugeordnet? Wenn nicht, wo werden sie dann zugeordnet?
- b) Bleiben die Berufsbildungszentren Sonderstellen der GDWS oder erhalten sie einen neuen Organisationsstatus?

Es wurde durch Erlass verfügt, dass die Berufsbildungszentren an ihren Standorten organisatorisch, haushaltsmäßig und fachlich Einrichtungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bleiben. Sie sind bei der GDWS als Sonderstellen zugeordnet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 14b bis 14d verwiesen.

- c) Welche gebündelten Ausführungsaufgaben liegen in der Hoheit der WSÄ?

In der bestehenden Struktur werden gebündelte Ausführungsaufgaben der Ämter durch die bestehenden Fach- und Sonderstellen der WSV im Auftrag der jeweiligen Wasser- und Schifffahrtsämter wahrgenommen.

- d) Welche unterschiedlichen Budgetverantwortungen gibt es in der WSV, und durch welche Maßnahmen werden die Kompetenzen in den Ämtern weiter gestärkt?

Die Budgetverantwortung für die WSV liegt beim BMVI und bei der GDWS.

Mit einer Verringerung der Anzahl der zukünftigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter sowie ihrer neuen, revierbezogenen Zuordnung (Zuständigkeit) werden die Voraussetzungen für die Delegation von erheblichen Teilen der Budgetverantwortung (Sachmittel und Personal) geschaffen. Allein hierdurch werden die zukünftigen Ämter fachlich, organisatorisch und personalwirtschaftlich gegenüber dem Ist-Zustand deutlich gestärkt.

16. Welche Aufgaben hat die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) genau, und wann wird sie im Auftrag der WSV tätig?

Die BAW ist eine Bundesoberbehörde. Sie ist das zentrale Institut der WSV für die wissenschaftlich-technische Versuchs- und Forschungsarbeit und die praxisbezogene Beratung der WSV in den Fachgebieten Bautechnik, Geotechnik und Wasserbau. Die BAW wird für Einzelprojekte der WSV nach deren zentraler Priorisierung durch die GDWS von dieser beauftragt.

17. a) Welche Dienstpostenbeschreibungen und Bewertungen bestehen beim Havariekommando?

Für alle Dienstposten im Havariekommando, die mit Bundesbeschäftigten besetzt sind, liegen Dienstpostenbeschreibungen und Bewertungen vor.

- b) Welche Personalkosten des Havariekommandos wurden jeweils in den Jahren 2007 bis 2014 durch die Küstenländer getragen (bitte für die einzelnen Küstenländer aufschlüsseln)?

Nach § 10 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos (VkB1. 2003 Seite 31) finanziert jeder Partner die gemäß dieser Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Personal- und Sachkosten des Dienstbetriebes des Havariekommandos, für seinen Zuständigkeitsbereich selbst. Die Personalkosten der beim Havariekommando beschäftigten Landesbediensteten werden vereinbarungsgemäß von den jeweiligen Küstenländern getragen. Die Personalkosten werden dem Bund nicht mitgeteilt.

18. Für welche technischen Berufe in der WSV sind derzeit nicht ausreichend Bewerber vorhanden (bitte jeweilige Berufsbezeichnungen und jeweilige Ausbildungsrichtungen nennen)?

Folgende technische Berufsgruppen in der WSV sind heute bzw. absehbar von Gewinnungs- und Haltungsproblemen betroffen:

Ingenieur-Dienstposten in den Fachgebieten:

- Bautechnik/Bauingenieur,
- Schiffbau,
- Nachrichtentechnik,
- Elektrotechnik/Mechatronik,
- STE-Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Vermessung,
- Nautik.

Techniker-Dienstposten in den Fachgebieten:

- Bau,
- Maschinenbau,
- Elektro-/Nachrichtentechnik.

Dienstposten mit nautischen Qualifikationen:

- Kapitäne,
- Schiffsführer,
- Schiffsmechaniker/Matrosenmotorenwarte,
- Wachoffiziere/Wachmaschinisten,
- Matrosen,
- Alleinmaschinisten.

19. a) In welchen Organisationseinheiten gibt es heute eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen?

Der Aufbau einer flächendeckenden WSV-weiten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wird derzeit inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung bereits bestehender und eingeführter KLR-Instrumente vorbereitet.

- b) Inwieweit existieren noch die Werkstattkostenrechnung WEKOR und Betriebsabrechnung BAR weiter, und welche Gründe gibt es dafür?

Im Außenbereich der WSV gibt es Betriebsabrechnungen. Die Ergebnisse werden für die Priorisierung der Aufgabenerledigung und des Personaleinsatzes sowie für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit von Vergaben genutzt. WEKOR-Verfahren werden nicht eingesetzt.

20. a) Gibt es für die vorhandenen Bauwerke und Anlagen der WSV eine flächendeckende Anlagenbuchhaltung aller Bauwerke und Anlagen nach dem gegenwärtigen Stand?
- b) Wenn nein, wie weit ist die Erfassung des Zustandes und Wertes aller Bauwerke und Anlagen fortgeschritten, und wann ist deren Abschluss vorgesehen?
- c) Wenn ja, wann erfolgt die vollständige Information des Bundestages über das Anlagenkataster?
22. a) Wie stehen die 50 Mrd. Euro in Verbindung mit der Mitteilung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, an den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages, erst rund 10 Prozent der Bundeswasserstraßen seien bewertet (vgl. Ausschussdrucksache 18(15)43)?
- b) Kann davon ausgegangen werden, dass inzwischen in der Anlagenbuchhaltung sämtliche Sachanlagen erfasst und bewertet worden sind, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, bis wann ist damit zu rechnen?

- c) Kann davon ausgegangen werden, dass die unterschiedlichen Anlagebuchhaltungs- Systeme inzwischen zusammengeführt oder durch KLR ersetzt worden sind, und wenn nein, bis wann wird dies geschehen?

Die Fragen 20 und 22 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ergänzend zur pauschalen Bilanzierung des Anlagevermögens erfolgt auch eine anlagenspezifische Bewertung. Arbeitsgrundlage für eine anlagenspezifische Bewertung bilden die gem. § 49a HGrG entwickelten „Standards staatlicher Doppik“ (SsD). Eine den SsD entsprechende Bilanzierung des Verkehrsinfrastrukturvermögens in Form eines harmonisierten Erfassungs- und Bewertungsverfahrens für die Verkehrsinfrastruktur stellt eine umfängliche Aufgabe dar.

Die im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bereits bestehende Anlagenbuchhaltung beruht auf einer Erfassungs- und Bewertungsrichtlinie aus dem Jahr 2009. Diese genügt aber im Hinblick auf die damalige alleinige Ausrichtung auf Belange der Kosten- und Leistungsrechnung nicht den SsD. Zudem wurde dort bislang vorrangig das sogenannte Standardvermögen (Betriebsvermögen) der WSV erfasst und bewertet. Mit Erlass vom 29. August 2014 wurde festgelegt, dass die vollständige Aufnahme und Erstbewertung des Infrastrukturvermögens als einmalige, temporär abgegrenzte Aufgabe als Projekt der GDWS durchzuführen ist. Dieser Prozess dauert noch an.

Die bislang seitens der GDWS in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Vermögenswerte umfassen einen Anteil von rund 10 Prozent am pauschal ermittelten Sachanlagevermögen.

Inwiefern nach bilanzieller Einzelerfassung und Bewertung des vollständigen Infrastrukturvermögens der Bundeswasserstraßen der genannte Wert verifiziert wird bzw. angepasst werden muss, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

21. a) Mit welcher Methode wurden die in der Begründung zum Zuständigkeitsanpassungsgesetz genannten 50 Mrd. Euro Sachanlagevermögen ermittelt (bitte nach Herstellungskosten bzw. Wiederbeschaffungswert oder anderen Methoden)?

Der Wert des Sachanlagevermögens wurde ermittelt auf der Basis der jährlichen Zugänge (Investitionen) und der jährlichen Abgänge (Abschreibungen) unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungsraten. Diese Methodik entspricht der vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) angewandten volkswirtschaftlichen Bewertung mittels der sogenannten Perpetual-Inventory-Methode (Hochrechnung von Investitions- und Abschreibungszeitreihen). Im Ergebnis ergibt sich so der Wiederbeschaffungswert des Anlagevermögens.

- b) Aus welchen Gründen wurde diese Methode zur Ermittlung des Sachanlagewerts herangezogen?

Diese Methode ermöglicht eine pauschale Ermittlung des Anlagevermögens als Wiederbeschaffungswerte, wobei als Basis die jährlichen Investitionshaushalte und die Abschreibungsdauern für Anlagentypen herangezogen werden können.

- c) Wurde dafür ein Gutachten herangezogen, wenn ja, durch wen wurde es innerhalb welchen Zeitraums erstellt, und welche Kosten sind insgesamt dafür angefallen bzw. werden noch anfallen?

Die jährliche Fortschreibung des Anlagevermögens erfolgt durch das BMVI in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt und dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Spezifische Kosten fallen hierfür nicht an.

23. a) Wann veröffentlicht die Bundesregierung ein Wasserstraßengesetzbuch bzw. ein Schifffahrtsgesetzbuch, das Schifffahrtsgesetze (Binnen und/oder See) vereint?
- b) Wenn die Bundesregierung kein solches Gesetzbuch vorsieht, welche Nachteile würde ein solches Gesetzbuchvorhaben ihrer Auffassung nach bringen?

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, ein einheitliches Schifffahrtsgesetzbuch auszuarbeiten. Das Vorhaben wird wegen seines Umfangs längere Zeit in Anspruch nehmen. Ein genaues Datum kann daher derzeit noch nicht genannt werden.

Anlage zur Frage 5

Standorte WSV

Fach- und Sonderstellen sind nicht eigenständige Dienststellen der WSV und zum Teil mit anderen Dienstsitzen/-Adressen. Beschäftigte der WSV der jeweiligen Dienststellen können durch individuelle Vereinbarungen auch an anderen Orten als dem Standort der Dienststelle auf Dauer oder temporär beschäftigt sein-bis zu Telearbeit am Wohnort. Verschiedene WSV-Dienststellen können an einem Standort(z.B. Stadt) mit verschiedenen Dienstadressen vorhanden sein.

	Dienststellen 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	Dienststellenstandorte 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	
Mittelbehörde	7 / 1	9 / 10	mit BBiz Koblenz und Kleinmachnow
Ämter ohne Außenbereich	39 / 39	39 / 39	WSA Wasser- und Schifffahrtsamt
Ämter für Neubau	7 / 7	7 / 7	NBA, ANH, WNA mit 7 Standorten
	53 / 47	55 / 56	

Dienststelle	Zusatz/Bemerkung	Außenbereich der WSA ohne deren Außenstellen bzw. Betriebsstellen/VkZ/RvZ	Standort <i>mit verschiedenen Dienstadressen</i>
GDWS	ohne Seeämter und ohne Außenstellen	Seelotswesen	Bonn
	Außenstelle Nord		Kiel
	Außenstelle Nordwest		Aurich
	Außenstelle Mitte		Hannover
	Außenstelle West		Münster
	Außenstelle Südwest mit ZSUK		Mainz
	Außenstelle Süd		Würzburg
	Außenstelle Ost		Magdeburg
		SAF ohne Ast Glückstadt	<i>Hannover</i>
		BBiz Kleinmachnow	Kleinmachnow
		BBiz Koblenz	Koblenz
WSA Cuxhaven			Cuxhaven
		ABz Cuxhaven	Cuxhaven
		BHf Cuxhaven	Cuxhaven
		Havariekommando	Cuxhaven
WSA Hamburg			Hamburg
		ABz Wedel	Wedel
		ABz Stade	Stade
		ABz Glückstadt	Glückstadt
		BHf Wedel	Wedel
WSA Tönning			Tönning
		ABz Amrum	Amrum
		ABz Tönning	Tönning
		ABz Helgoland	Helgoland
		BHf Tönning	Tönning
WSA Brunsbüttel			Brunsbüttel
		ABz Brunsbüttel	Brunsbüttel
		ABz Hochdonn	Hochdonn
		BHf Brunsbüttel	Brunsbüttel
WSA Kiel-Holtenau			Kiel-Holtenau
		ABz Rendsburg	Rendsburg
		ABz Kiel-Holtenau	Holtenau
		BHf Rendsburg	Rendsburg
		FM Nord	Kiel Holtenau
WSA Lübeck			Lübeck
		ABz Kiel	Kiel
		ABz Lübeck	Lübeck
		ABz Wismar	Wismar
		BHf Lübeck	Lübeck
WSA Stralsund			Stralsund
		ABz Stralsund	<i>Stralsund</i>
		BHf Stralsund	<i>Stralsund</i>
WSA Emden			Emden
		ABz Leer	Leer
		ABz Emden	Emden
		ABz Borkum	Borkum
WSA Wilhelmshaven			Wilhelmshaven
		ABz WHV	<i>Wilhelmshaven</i>
		BHf WHV	<i>Wilhelmshaven</i>
WSA Bremerhaven			Bremerhaven
		ABz Blexen	Blexen
		BHf Bremerhaven	Bremerhaven

	Dienststellen 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	Dienststellenstandorte 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	
WSA Bremen			Bremen
		ABz Habenhausen	Habenhausen
		ABz Farge	Farge
		ABz Oldenburg	Oldenburg
		BHf Brake	Brake
		TF NW	Brake
WSA Verden			Verden
		ABz Windheim	Windheim
		ABz Nienburg	Nienburg
		ABz Verden	Verden
		ABz Oldau	Oldau
		BHf Hoya	Hoya
WSA Hann.Münden			Hann.-Münden
		ABz Edertal	Edertal
		ABz Rotenburg	Rotenburg
		ABz Hann.Mün.	<i>Hann.-Münden</i>
		ABz Höxter	Höxter
		ABz Hameln	Hameln
WSA Minden			Minden
		ABz Bramsche	Bramsche
		ABz Bad Essen	Bad Essen
		ABz Minden	<i>Minden</i>
		BHf Minden	<i>Minden</i>
		FM Mitte	<i>Minden</i>
WSA Braunschweig			Braunschweig
		ABz Lohnde	Lohnde
		ABz Sehnde	Sehnde
		ABz Thune	Thune
		BHf Anderten	Anderten
WSA Uelzen			Uelzen
		ABz Vorsfeld	Vorsfelde
		ABz Wittingen	Wittingen
		ABz Uelzen	Uelzen
		ABz Haldensl.	Haldensleben
		BHf Scharnebeck	Scharnebeck
WSA Duisburg-Meiderich			Duisburg-Meiderich
		ABz DU-Meider.	Meiderich
		ABz Herne	Herne
		ABz Friedr.	Friedrichsfeld
		ABz Dorsten	Dorsten
		ABz Datteln	Datteln
		BHf Herne	Herne
WSA Rheine			Rheine
		ABz Hamm	Hamm
		ABz Lüdingh.	Lüdinghausen
		ABz Münster	Münster
		ABz Altenrheine	Altenrheine
		ABz Rheine	Rheine
		BHf Bergeshövede	Bergeshövede
WSA Meppen			Meppen
		ABz Meppen	<i>Meppen</i>
		ABz Lathen	Lathen
		ABz Edewechterdamm	Edewecht
		BHf Meppen	<i>Meppen</i>
WSA Duisburg-Rhein			Duisburg-Rhein
		ABz Emmerich	Emmerich
		ABz Wesel	Wesel
		ABz Duisburg	Duisburg
WSA Köln			Köln
		ABz Neuss	Neuss
		ABz Köln	Köln
		ABz Nd-kassel	Niederkassel
WSA Bingen			Bingen
		ABz Brohl	Brohl
		ABz Koblenz	Koblenz
		ABz St. Goar	St. Goar
		ABz Wiesbaden	Wiesbaden
WSA Mannheim			Mannheim
		Abz Worms/Oppenheim	Worms/Oppenheim
		ABz Speyer	Speyer
		ABz Karlsruhe	Karlsruhe
WSA Freiburg			Freiburg
		ABz Iffezheim	Iffezheim
		ABz Kehl	Kehl
		ABz Breisach	Breisach
		BHf Iffezheim	<i>Iffezheim</i>

	Dienststellen 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	Dienststellenstandorte 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	
WSA Koblenz			Koblenz
		ABz Wetzlar	Wetzlar
		ABz Diez	Diez
		ABz Brodenbach	Brodenbach
		ABz Cochem	Cochem
		ABz Bullay	Bullay
		BHf Koblenz	Koblenz
		FVT Koblenz	Koblenz
		FM Südwest	Koblenz
WSA Trier			Trier
		ABz Bernkastel-Kues	Bernkastel
		ABz Detzem	Detzem
		ABz Winchering	Wincheringen
		BHf Trier	Trier
WSA Saarbrücken			Saarbrücken
		ABz Saarburg	Saarburg
		ABz Dillingen	Dillingen
		ABz Saarbrücken	<i>Saarbrücken</i>
WSA Heidelberg			Heidelberg
		ABz Heidelberg	<i>Heidelberg</i>
		ABz Eberbach	Eberbach
		ABz Bad Friedr.	Bad Friedrichshall
		BHf Neckarsteinach	Neckarsteinach
WSA Stuttgart			Stuttgart
		ABz Lauffen	Lauffen
		ABz Marbach	Marbach
		ABz Stuttgart	<i>Stuttgart</i>
		BHf Heilbronn	Heilbronn
WSA Aschaffenburg			Aschaffenburg
		ABz Frankfurt	Frankfurt
		ABz Hanau (47HE/2BY)	Hanau
		ABz Erlenbach	Erlenbach
		ABz Hasloch(42/2BW)	Hasloch
		BHf Aschaffemb.	<i>Aschaffenburg</i>
WSA Schweinfurt			Schweinfurt
		ABz Gemünden	Gemünden
		ABz Marktbreit	Marktbreit
		ABz Volkach	Volkach
		ABz Haßfurt	Haßfurt
		BHf Würzburg	Würzburg
WSA Nürnberg			Nürnberg
		ABz Neuses	Neuses
		ABz Nürnberg	<i>Nürnberg</i>
		ABz Hilpoltst.	Hilpoltstein
		ABz Riedenburg	Riedenburg
		BHf Nürnberg	<i>Nürnberg</i>
		FM Süd	<i>Nürnberg</i>
WSA Regensburg			Regensburg
		ABz Regensburg	<i>Regensburg</i>
		ABz Straubing	Straubing
		ABz Deggendorf	Deggendorf
		ABz Passau	Passau
		BHf Passau	<i>Passau</i>
WSA Dresden			Dresden
		ABz Dresden	Dresden
		ABz Mühlberg	Mühlberg
		ABz Torgau	Torgau
		ABz Wittenberg	Wittenberg
WSA Lauenburg			Lauenburg
		ABz Mölln	Mölln
		ABz Herrenhof	Herrenhof
		ABz Geesthacht	Geesthacht
		ABz Grabow	Grabow
		ABz Parchim	Parchim
		ABz Waren	Waren
		BHf Geesthacht	Geesthacht
WSA Magdeburg			Magdeburg
		ABz Niegripp	Niegripp
		ABz Tangermünde	Tangermünde
		ABz Wittenberge	Wittenberge
		ABz Bernburg	Bernburg
		ABz Merseburg	Merseburg
		BHf Hohenwarthe	Niegripp

	Dienststellen 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	Dienststellenstandorte 2007 / 2015 ohne Außenbereiche der WSÄ	
WSA Brandenburg			Brandenburg
		ABz Potsdam	Potsdam
		ABz Brandenburg	Brandenburg
		ABz Rathenow	Rathenow
		ABz Genthin	Genthin
		BHf Brandenburg	Brandenburg
WSA Berlin			Berlin
		ABz Spandau	<i>Berlin</i>
		ABz Neukölln	<i>Berlin</i>
		ABz Erkner	Erkner
		ABz Kummersdorf	Kummersdorf
		ABz Fürstenwalde	Fürstenwalde
		BHf Berlin	<i>Berlin</i>
WSA Eberswalde			Eberswalde
		ABz Oranienburg	Oranienburg
		ABz Finowfurt	Finowfurt
		ABz Zehdenick	Zehdenick
		ABz Canow	Canow
		ABz Frankfurt/Oder	Frankfurt/Oder
		ABz Hohensaaten	Hohensaaten
		ABz Schwedt	Schwedt
		BHf Niederfinow	Niederfinow

**Neubauamt (NBA), Amt für den Neckarausbau (ANH), Wasserstraßenneubauämter (WNA)
(ohne Auflistung temporärer und lokaler Baustellenbüros)**

NBA Hannover			Hannover
WNA Helmstedt			Helmstedt
WNA Datteln	mit Außenstelle Hamm		Datteln
	mit FM West		Datteln
ANH	mit Aussenstelle Stuttgart		Heidelberg
WNA Aschaffenburg			Aschaffenburg
WNA Berlin			Berlin
WNA Magdeburg			Magdeburg

